

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Westerhorn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig - Holstein 2003, Seite 57) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig - Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig - Holstein 2003, Seite 631) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10.2017 folgende Satzung erlassen:

### **Vorbemerkung**

Alle im nachfolgenden Satzungstext aufgeführten geschlechtsbezogenen Personengruppen und die auf sie bezogenen Artikel u.ä. sind der besseren Übersichtlichkeit wegen in männlicher Form gehalten. Sie beinhalten jedoch gleichzeitig die weibliche Bedeutung.

### **§ 1**

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Insbesondere betrifft dies die in der Anlage aufgeführten, namentlich benannten Straßen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung gelten jeweils die zusammenhängend bebauten Lagen in den Ortsteilen Westerhorn sowie Dauenhof, jeweils bis zum Ende der Wohnbebauung.
- (3) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde Westerhorn beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
  - alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1/242.1-40 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaldebuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigungspflicht für die in § 1 bezeichneten Straßen- und Wegeflächen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, wenn ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Verunreinigen Tiere öffentliche Straßen sowie die öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze, ist der Halter oder der jeweilige Hüter des Tieres verpflichtet, die Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich einzusammeln und auf geeignete hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.
- (5) Die Gemeinde kann die Verunreinigungen auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Die Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Wildkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind je nach Bedarf, mindestens aber innerhalb der letzten drei Tage eines Kalendermonats, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Anwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind
  - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
  - Querungshilfen über die Fahrbahn und
  - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee soll auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so gelagert werden, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr, als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## § 5

### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße oder der Wegefläche heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Straße getrennt ist.

- (3) Die Straße im Sinne dieser Satzung besteht aus der Fahrbahn und dem Gehweg. Selbstständiger Gehweg ist der Gehweg ohne angrenzende Fahrbahn.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
  - gegen ein Gebot oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie das Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein (LVwG) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben, personen- und betriebsbezogene Daten wie z.B. Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichtigen gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerhorn, den 12.10.2017

  
Reimers  
Bürgermeister



**Anlage**  
**zur Satzung über die Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Westerhorn**

**STRASSENVERZEICHNIS**

der Straßen nach § 1 (1) der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Westerhorn

Am Beek  
Bahnhofstraße  
Birkengrund  
Birkenweg  
Buchenweg  
Bürgermeister-Thies-Weg  
Dorfstraße  
Eichengrund  
Erlenweg  
Fasanenweg  
Florastraße  
Gärtnerstraße  
Halenbruk  
Heßberg  
Im Hufeisen  
Kuhweg  
Mahlsteinweg  
Nachtigallentwiete  
Ölfeldstraße  
Rosengarten  
Rosentwiete